

Dringlichkeitsentscheidung über die Anschaffung von 6 gebrauchten Schulcontainern und 4 Sanitärcontainern

1. Sachverhalt:

Die Stadt Bergisch Gladbach musste auf Anordnung der Bezirksregierung Köln 78 Flüchtlinge in der Turnhalle im Ortsteil Sand unterbringen. Es ist nunmehr notwendig, um die Turnhalle dem Schul- und Vereinssport wieder zur Verfügung zu stellen, möglichst kurzfristig einen Containerstandort zu entwickeln. Geeignet für einen solchen Standort zur Unterbringung für etwa 60 Personen ist das freie Grundstück an der Grundschule Taubenstraße im Ortsteil Refrath/Frankenforst. Zusätzlich ist der Aufbau bzw. Kauf von Sanitärcontainern (je 2 Dusch-Container und 2 Toilettencontainer) zum Betrieb des Standortes notwendig.

Die Verwaltung konnte glücklicherweise 6 gebrauchte Container sichern, die kurzfristig an der Taubenstraße aufgestellt werden können. Anbieter ist die Firma Mainzer aus Kürten. Die 6 Klassencontainer können inklusiv ihrer kurzfristigen Lieferung zu einem Gesamtpreis in Höhe von 290.000 € brutto erworben werden. In dem Preis ist zusätzlich ein einzelner Sanitärcontainer enthalten.

Ferner werden weitere Mittel für den darüber hinaus erforderlichen Ankauf von Sanitärcontainern sowie für Gründungs- und Anschlussarbeiten erforderlich.

Die Finanzierung der insgesamt benötigten Mittel in Höhe von rund 500.000 € ist sichergestellt. Hierzu wird auf den beigefügten Vermerk des Fachbereichs Finanzen verwiesen.

2. Begründung der äußersten Dringlichkeit:

Die Entscheidung in oben bezeichneter Angelegenheit fällt nach den Regelungen des § 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in die Zuständigkeit des Rates.

Gemäß § 60 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

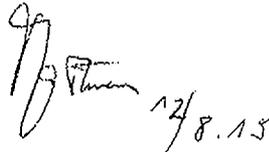
Aufgrund der besonderen Dringlichkeit (Freimachung der Halle im Ortsteil Sand), ist die Einberufung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr ebenso wie

die des Stadtrates nicht mehr möglich, sodass die Beschaffung und Finanzierung kurzfristig nur durch eine Dringlichkeitsentscheidung umgesetzt werden kann.

Bergisch Gladbach, den 12.08.2015



Lutz Urbach
Bürgermeister



12/8.15

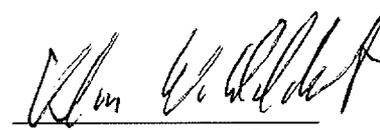
Dringlichkeitsentscheidung

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wird die folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

1. Der Anschaffung von 6 Schulcontainern sowie einem Sanitärcontainer zum Preis von 290.000 € brutto wird zugestimmt.
2. Dem Ankauf von notwendigen Sanitärcontainern wird schon jetzt unter der Voraussetzung der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes zugestimmt.

Bergisch Gladbach, den 12.08.2015


Lutz Urbach


Klaus Waldschmidt


Christian Buchen

Finanzierung der Containerankäufe zur Flüchtlingsunterbringung

Zur Unterbringung von Flüchtlingen wird die Stadt (hier: der Immobilienbetrieb) in Abstimmung zwischen Bürgermeister, Kämmerer, Fachbereich 5 und Fachbereich 8 in Kürze mehrere Container ankaufen.

Die Finanzierung (500.000 €) ist so vorgesehen, dass in 2015 (noch) nicht benötigte Mittel aus der Investitionsmaßnahme „Sanierung NCG“ genutzt werden sollen (Mittelübertragung durch die Kämmerei).

Der Fachbereich Finanzen hat überprüft, dass sich keine Notwendigkeit ergibt, den Wirtschaftsplan zu ändern:

- § 14 Abs. 2 b) der EigVO sieht eine solche Änderung nur vor, wenn höhere Kredite erforderlich werden. Dies ist durch die Gegenfinanzierung (Sanierung NCG) in 2015 nicht der Fall.
- § 6 Abs. 3 der Betriebssatzung sieht bei erheblichen Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans lediglich eine Fachausschusszustimmung vor. Diesem Erfordernis wird durch die von FB 8 beabsichtigte Dringlichkeitsentscheidung entsprochen.
- Der Saldo aus Investitionstätigkeit und der Gesamtbetrag der Kredite im Wirtschaftsplan 2015 sind nicht tangiert. Auch die Regelung in den Deckungsvermerken des Wirtschaftsplans schreibt lediglich die Gesamtsumme der investiven Auszahlungen verbindlich vor. Die investiven Ein- und Auszahlungen sind umfänglich zu einem Budget verbunden.

Die Kommunalaufsicht (gestriges Telefonat) hat aufgrund der Sondersitzung verbindlich in Aussicht gestellt, dass die in 2015 für die Flüchtlingsunterbringung benötigten Investitionen in 2016 außerhalb des Kreditdeckels zusätzlich zur Verfügung gestellt werden können. Die Kämmerei wird daher eine entsprechende Mittelaufstockung im Wirtschaftsplan des Immobilienbetriebs für 2016 bei der Maßnahme „Sanierung NCG“ vorsehen.

Harald Schäfer

BM, VV I, FBL 5, FBL 8 und Lt. RPA zur Kenntnis